Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Landwirtschaft informiert

14. APRIL 2022 | AUSGABE 1 / 2022

Themen:

- **Freigabe der ÖVF zur Futternutzung 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem aktuellen Newsletter „Landwirtschaft informiert“ geben wir Ihnen die Freigabe der Ökologischen Vorrangflächen für 2022 zur Futternutzung bekannt.

Ausnahmegenehmigung zur Futternutzung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) 2022

Um die Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Landwirtschaft abzumildern und einen Beitrag zur Futtergewinnung zu leisten, wurde auf Ebene des Bundes für das Jahr 2022 entschieden, die brachliegenden Ackerflächen (Kulturart 062!) für die Mahd zur Futternutzung und Beweidung freizugeben.

Diese Ausnahmegenehmigung betrifft Landwirte, die im Rahmen der Beantragung von Direktzahlungen zur Bereitstellung von sogenannten ökologischen Vorrangflächen verpflichtet sind.
Da ein Großteil der Ackerbrachen aktiv begrünt ist, können durch die Freigabe Futterengpässe vermieden werden.

Nicht unter die Ausnahmegenehmigung fallen Honigbrachen. Auch für andere ÖVF gelten zum Teil abweichende Regelungen. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, haben wir Ihnen die aktuellen Regelungen in einer Tabelle zusammengefasst:

Beweidung und Schnittnutzung - was darf ich?

Anbau von	Brache ÖVF	Zwischenfrüchte (ZF) und Untersaaten (US)		Winterzwischenfrüchte nach Leguminosen		Brachen mit Honigpflanzen ÖVF	Feldrand/Pufferstreifen ÖVF Streifen a. Waldrand ÖVF
	Kta 062	als ÖVF beantragt	nicht als ÖVF beantragt	als ÖVF beantragt (Kta 060)	nicht als ÖVF beantragt	Kta 065 Kta 066	Kta 058 Kta 054
Beweidung erlaubt?	ja (als Ausnahme ab 01.07.2022)	ja	ja	ja	ja	ja (ab 01.10. mit Schafen u. Ziegen)	ja (aber nicht 01.04.-30.06.)
Schnittnutzung erlaubt?	ja (als Ausnahme ab 01.07.2022)	ja	ja	nein	ja	nein	ja (aber nicht 01.04.-30.06.)

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

Telefon
0261 108-0

Fax
0261 35860

E-Mail
info@kvmyk.de

Bitte beachten Sie folgendes:

- Wenn Sie von den Ausnahmeregelungen Gebrauch machen möchten, müssen Sie uns die betroffenen Flächen bis zum 15. September 2022 mitteilen. Näheres finden Sie in Kürze hier: https://www.kvmyk.de/kv_myk/Themen/Landwirtschaft%20&%20Weinbau/?bsinst=0&bstype=l_get&bsparam=RLP:entry:111469:ANLR-VLR

- Es gelten weiterhin die Regelungen zur Anbaudiversifizierung. Für die Berechnung der Anteile der verschiedenen Kulturen ist der Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli maßgebend. Das bedeutet, dass die Kulturart, die in diesem Zeitraum Hauptkultur auf der Fläche ist, berücksichtigt wird und auch im Flächennachweis zu melden ist.

- **Achtung!** Erfolgt die Futternutzung der Brachliegenden Flächen vor dem 16. Juli, so gelten die Flächen nicht mehr als Brache, sondern als Gras- oder Grünfutterpflanzen. **Diese Flächen sind damit keine ÖFV mehr!** Bitte berücksichtigen Sie dies – wenn möglich – bereits bei der Antragstellung, wenn absehbar ist, dass Sie bisher als ÖVF geplante Flächen vor dem 16. Juli zur Futternutzung verwenden wollen. Diese müssen dann im Flächennachweis z. B. mit dem Nutzcode 424 angegeben werden. Bei einer Futternutzung ab dem 16. Juli ändert sich nichts: Die Futternutzung ist freigegeben und die Flächen gelten nach wie vor als ÖVF!

Bei Fragen zu den aktuellen Themen dieses Newsletters wenden Sie sich bitte an:

- **Andreas Meurer, Tel. 0261 108-252,**
  E-Mail: andreas.meurer@kvmyk.de

Besuchen Sie uns im Internet und in den sozialen Medien

www.mayen-koblenz.de